Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 5 (1858)

Heft: 30

Artikel: St. Gallen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-252326

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schaftliches Morgengebet, vorbereitendes Studium, Frühstück und Kirchenbesuch Nach dem nachmittägigen Unterricht sindet Bewegung im Freien statt. Bei Spaziergängen sind die Zöglinge stets von einem Lehrer begleitet. Nach dem Nachtessen liegen dieselben dem Vorbereitungsstudium ob und um 8³/4 Uhr wird der Tag mit einem gemeinschaftlichen Abendgebet geschlossen. Im Allgenzinen werden die Zöglinge zu einem auständigen und sittlichen Betragen, sowie zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten angehalten.

Die Hauswirthschaft wurde von dem Seminarlehrer (F. Strigt) mit Pünktlickeit und haushälterischem Sinn geführt. Wie man sich in der Möblistung der Zimmer auf's Einfachste, oder vielmehr auf's Unembehrliche besichränkte, so hielt nan sich auch an eine höchst einfache, übrigens gesunde und genügliche Kost, und zwar nicht bloß aus Gründen materieller Ersparnisse, sondern auch aus der Rücksicht, die Seminaristen nicht an Verhältnisse zu geswöhnen, die sie viellei ht im praktischen Leben nicht wieder sinden dürsten. Das bei war der Gesundhe tszustand derselben höchst befriedigend, was schon ihr Aeußeres beurkundete.

Zug. Der Bericht, welchen der Erziehungsrath über das Schulwesen während dem Jahr 1857 schon im Anfang dieses Jahres abgegeben, veranlaßt die h. Regierung zu dem Auftrag zu untersuchen: a. wie bei den Schulen dem Gesangunterricht Eingang verschafft, und d. Die dem öftern Wechsel der Lehrer wirksam vorgebogen werden könne.

St. Gallen. Eine Diskussion der evangelischen Lehrerkonferenz über Aufbesserung der Lehrergehalte führte zu dem Beschlusse, es sei der Erziehungs= rath in einer Eingabe zu ersuchen, er möchte sich dafür verwenden, daß sie durch den Staat geschehe.

Granbünden. Der Erziehungsrath stellt folgende Bedingungen zum Eintritt in's bündnerische Lehrerseminar: Die sich Meldenden müssen 1) Kanstonsbürger sein; 2) das 14. Jahr zur Zeit des Eintritts erfüllt haben; 3) die für den Sintritt in den 2. Eursus der Kantonsschule erforderlichen Kenntsnisse bestützen; 4) einen Bürgschein vom Borstand einer Gemeinde des Kantons nach gedrucktem Formular, welches von der Kanzlei des Erziehungsrathes bezogen werden kann, beibringen, wodurch jede sich verpslichtet, salls der betressende Schullehrerzögling die ihm durch "Berordnung über Bildung und Patentirung der Gemeindsschullehrer auseigener Schuld nicht erfüllte, alsdann sowohl der für hieraus erwachsenden Erstattungspflicht in Bezug auf empfangene Stipendien, als auch derzenigen zur Nachzahlung der erlassenen Schulgelder nach jeweiligen gesetzlichen Borsschriften statt seiner genug zu thun hat.